

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 21. März 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-394
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 13-1.33.2-601/5

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-33.2-601

Antragsteller:

StoVerotec GmbH
Hanns-Martin-Schleyer Straße 1
89415 Lauingen

Sto Aktiengesellschaft
Ehrenbachstraße 1
79780 Stühlingen

Zulassungsgegenstand:

"StoVentec" Fassadensystem mit Klammerbefestigung
der "StoVerotec Prefa" Putzträgerplatten auf einer
Holz-Unterkonstruktion

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.



* Der Gegenstand ist erstmals am 8. Oktober 2002 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf das "StoVentec" Fassadensystem als hinterlüftete Außenwandbekleidung, bei der die "StoVerotec Prefa" Trägerplatten auf Holztraglatten mittels Klammern nach DIN 1052 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung als Verbindungsmittel im Holzbau befestigt werden. Die Trägerplatten werden anschließend außen über die Fugen hinweg mit einem bewehrten Unterputz und einem Oberputz versehen.

Das "StoVentec" Fassadensystem mit Klammerbefestigung darf auf genormten oder allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Wandbauteilen in Holzbauart mit Beplankungen aus Plattenwerkstoffen, die für die Anwendung als Außenbeplankung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sind, angebracht werden. Die Holztraglatten, auf denen die "StoVerotec Prefa" Trägerplatten befestigt werden, sind auf der tragenden Holzkonstruktion zu befestigen.

Das "StoVentec" Fassadensystem mit Klammerbefestigung ist bei Anwendungen auf flächig geschlossenen, nichtbrennbaren Untergründen des Holzbaus schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1). Bei Anwendungen auf anderen Untergründen des Holzbaus ist das Fassadensystem normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2).

Die für die Verwendung des "StoVentec" Fassadensystems mit Klammerbefestigung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Höhen ergeben.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen. Sie muss aus nichtbrennbaren Mineralwolledämmstoffen nach DIN EN 13162¹ (Baustoffklasse DIN 4102-A nach DIN 4102-1 oder Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) bestehen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

Der Zulassungsgegenstand und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Holztraglatten

Die Traglatten, auf denen die "StoVerotec Prefa" Trägerplatten befestigt werden, müssen aus Nadelholz mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 bestehen und mindestens einen Querschnitt von 60 x 30 mm² aufweisen.

2.1.2 "StoVerotec Prefa" Trägerplatte

Die "StoVerotec Prefa" Trägerplatte muss aus Blähglaskügelchen zwischen 0,25 mm und 4 mm bestehen, die mit Epoxidharz gebunden sind. Sie muss beidseitig mit einem schiebefest ausgerüsteten Glasfilamentgewebe mit einem Flächengewicht von 160 g/m² und einer Maschenweite von 4 x 5 mm² beschichtet sein. Die Rezeptur der Trägerplatte muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

Die Trägerplatten müssen eine Dicke von 12 ± 0,5 mm haben und dürfen maximale Abmessungen von 1250 x 2600 mm² aufweisen.

¹ Bezüglich des Brandverhaltens ist die Bauregelliste B, Teil1 zu beachten.



Das Flächengewicht der Trägerplatten muss 6 kg/m^2 betragen.

Das Biegemoment in Feldmitte beim Knickpunkt in der Last-Verformungskurve muss im Dreipunktbiegeversuch nach Abschnitt 2.3.2 mindestens 7 Nm betragen.

2.1.3 Klammern

Zur Befestigung der "StoVerotec Prefa" Trägerplatten auf den Holztraglatten dürfen Klammern nach DIN 1052 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung als Verbindungsmittel im Holzbau verwendet werden. Die Klammern müssen aus nichtrostendem Stahldraht (Drahtdurchmesser: $1,50 \text{ mm} \leq d_n \leq 1,90 \text{ mm}$) hergestellt sein und eine Rückenbreite $b_R = 11$ bis 12 mm , eine Schaftlänge $L_n \geq 40 \text{ mm}$, eine Länge der Beharzung $L_H \geq 23 \text{ mm}$ haben. Die Eignung der genormten Klammern muss nach DIN 1052 nachgewiesen sein.

2.1.4 Putzsystem

Als Bestandteile des Putzsystems für das "StoVentec" Fassadensystem sind nur die in Anlage 3 zusammengestellten Bauprodukte nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-61 zu verwenden.

2.1.5 "StoVentec" Fassadensystem

Das "StoVentec" Fassadensystem mit Klammerbefestigung muss aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.1 bis 2.1.4 bestehen.

Das "StoVentec" Fassadensystem mit Klammerbefestigung muss, bei Verwendung auf flächig geschlossenen, nichtbrennbaren Untergründen des Holzbaus, die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1: 1998-05 und nach den Zulassungsgrundsätzen für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen, erfüllen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 bis 2.1.4 sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die für das "StoVentec" Fassadensystem notwendigen Systemkomponenten nach Abschnitt 2.1.2 und 2.1.4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vom Antragsteller zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert und vor Beschädigung geschützt werden. Beschädigte Bauprodukte dürfen nicht eingebaut werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.4 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Auf der Verpackung der "StoVerotec Prefa" Trägerplatten sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe Zulassungsbescheid"

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Für die Klammern nach Abschnitt 2.1.3 sind bezüglich des Übereinstimmungsnachweises die Bestimmungen nach der Bauregelliste A, Teil 1, lfd. Nr. 3.4.2 zu beachten. Für die Bestandteile des Putzsystems nach Abschnitt 2.1.4 sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-61 einzuhalten.



2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Zertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der "StoVerotec Prefa" Trägerplatten und des "StoVentec" Fassadensystems mit Klammerbefestigung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung haben die Hersteller der "StoVerotec Prefa" Trägerplatten und des "StoVentec" Fassadensystems mit Klammerbefestigung eine Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Für das Fassadensystem gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Abschnitt 2.2.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- Die Dicke und das Flächengewicht der "StoVerotec Prefa" Trägerplatten sind arbeitstäglich an mindestens 3 Proben zu prüfen. Die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.2 sind einzuhalten.
- Die Biegetragfähigkeit der "StoVerotec Prefa" Trägerplatten ist an 10 Proben je Produktionstag im Dreipunktbiegeversuch zu prüfen (Probenabmessungen: 100 x 400 x 12 mm³, Spannweite: 300 mm, Prüfgeschwindigkeit: 5-10 mm/Min). Die Anforderung nach Abschnitt 2.1.2 ist einzuhalten.
- Hinsichtlich des Brandverhaltens der "StoVerotec Prefa" Trägerplatten nach Abschnitt 2.1.2 und des "StoVentec" Fassadensystems mit Klammerbefestigung nach Abschnitt 2.1.5 sind für Anwendungen auf flächig geschlossenen, nichtbrennbaren Untergründen des Holzbaus die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"² maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

Für die "StoVerotec Prefa" Trägerplatten und das "StoVentec" Fassadensystem mit Klammerbefestigung insgesamt ist in jedem Herstellwerk eine werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Es sind stichprobenartig mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.3.2 durchzuführen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der "StoVerotec Prefa" Trägerplatten und des "StoVentec" Fassadensystems sind für Anwendungen auf flächig geschlossenen, nichtbrennbaren Untergründen des Holzbaus die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"² und die "Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B1)" maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheitsnachweis

Der Nachweis der Standsicherheit der "StoVerotec Prefa" Trägerplatten nach Abschnitt 2.1.2 und deren Befestigung mittels Klammern nach Abschnitt 2.1.3 auf den Holztragplatten nach Abschnitt 2.1.1 ist für den im Abschnitt 1 genannten Anwendungsbereich für folgende Winddrücke im Zulassungsverfahren erbracht worden.

- Negativer Winddruck bis $w_e = -1 \text{ kN/m}^2$
- Positiver Winddruck bis $w_e = +1 \text{ kN/m}^2$

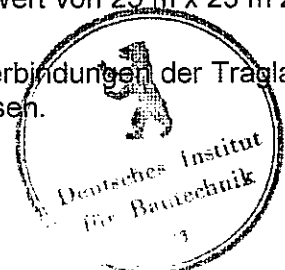
Die Windlasten ergeben sich aus DIN 1055-4.

Der Nachweis gilt jedoch nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (siehe auch Anlage 1):

- Die maximale Feldweite der "StoVerotec Prefa" Trägerplatten sowie die maximale Feldweite der Holztragplatten betragen jeweils höchstens 625 mm.
- Die Klammern sind unter einem Winkel von 30° zu dem befestigten Plattenrand und in Abständen von höchstens 100 mm angeordnet.
- Der Randabstand der Klammer, gemessen von der Mitte des Klammerrückens zu dem befestigten Plattenrand, beträgt mindestens 15 mm. Der Randabstand der Klammer, gemessen von der Mitte des Klammerrückens zu dem freien Plattenrand, beträgt mindestens 37,5 mm.

Risse über den Stößen der "StoVerotec Prefa" Trägerplatten sind nicht auszuschließen; sie sind aber für die Standsicherheit unbedenklich. Die Größe fugenlos ausgebildeter, zusammenhängender Fassadenflächen ist auf einen maximalen Wert von 25 m x 25 m zu beschränken.

Die ausreichende Tragfähigkeit der Klammern im Holz und die Verbindungen der Tragplatten mit der tragenden Holzkonstruktion sind gesondert nachzuweisen.



3.2 **Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz**

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes (R-Wert) nach DIN EN ISO 6946 für die Außenwandkonstruktion dürfen die Luftschicht (Hinterlüftungsspalt) und "StoVerotec Prefa" Trägerplatten einschließlich der Putzbeschichtung nicht berücksichtigt werden.

Bei dem Wärmeschutznachweis ist für den verwendeten Dämmstoff der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend DIN V 4108-4:2004-07, Tabelle 2, Kategorie I, anzusetzen. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmstoffplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3.

3.3 **Schallschutz**

Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewehrten Schalldämmmaßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion entweder nach Beiblatt 1 zu DIN 4109 oder durch bauakustische Messung (Eignungsprüfung) zu ermitteln.

3.4 **Brandschutz**

Das "StoVentec" Fassadensystem mit Klammerbefestigung ist bei Anwendungen auf flächig geschlossenen, nichtbrennbaren Untergründen des Holzbaus schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

Bei Anwendungen auf anderen Untergründen des Holzbaus ist das "StoVentec" Fassadensystem mit Klammerbefestigung normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2).

4 **Bestimmungen für die Ausführung**

4.1 **Anforderungen an den Ausführenden**

Das "StoVentec" Fassadensystem mit Klammerbefestigung ist nur auszuführen von Fachkräften, die entsprechend geschult sind und denen der Antragsteller die Eignung für das Ausführen der Arbeiten bescheinigt hat.

4.2 **Eingangskontrolle der Bauprodukte**

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3 bzw. gemäß DIN 1052-2 oder einer entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verbindungsmittel im Holzbau (für die Klammern nach Abschnitt 2.1.3) bzw. gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-61 (für die Bestandteile des Putzsystems nach Abschnitt 2.1.4) durchzuführen.

4.3 **Einbau und Montage**

Vertikal verlaufende Holztraglatten nach Abschnitt 2.1.1 werden mit Holzschrauben in Abständen von maximal 625 mm auf der tragenden Holzkonstruktion befestigt.

Auf diesen Holztraglatten sind die "StoVerotec Prefa" Trägerplatte entsprechend den Angaben nach Anlage 1 und Abschnitt 3.1 zu befestigen. Vor der Befestigung mit Klammern kann als Montagehilfe die Befestigungsachse (Lage der Traglatten) auf der Trägerplatte angezeichnet werden. Eine ausreichende Hinterlüftung nach DIN 18510-1 muss sichergestellt sein.

4.3.2 **Putzbeschichtung**

Für die Verarbeitung und Erhärtung sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten, insbesondere dürfen während der Verarbeitung und Erhärtung keine negativen Temperaturen auftreten.

Die Putzbeschichtung als Oberflächenabschluss muss entsprechend Anlage 3 erfolgen.



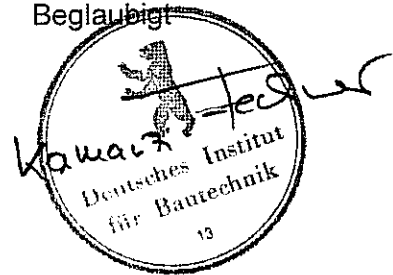
Bevor die mineralischen Unterputze Sto Levell Uni und Sto Ausgleichsmörtel F aufgebracht werden, muss die "StoVerotec Prefa" Trägerplatte mit 0,3 l/m² der Grundierung nach Anlage 3 vorbereitet werden.

Auf die "StoVerotec Prefa" Trägerplatte ist ein Unterputz von ca. 2 mm Dicke aufzubringen, das Bewehrungsgewebe einzudrücken und den restlichen Unterputz bis zur Dicke nach Anlage 3 aufzubringen.

Nach Erhärtung des Unterputzes darf ein Oberputz nach Anlage 3 aufgebracht werden.

Klein

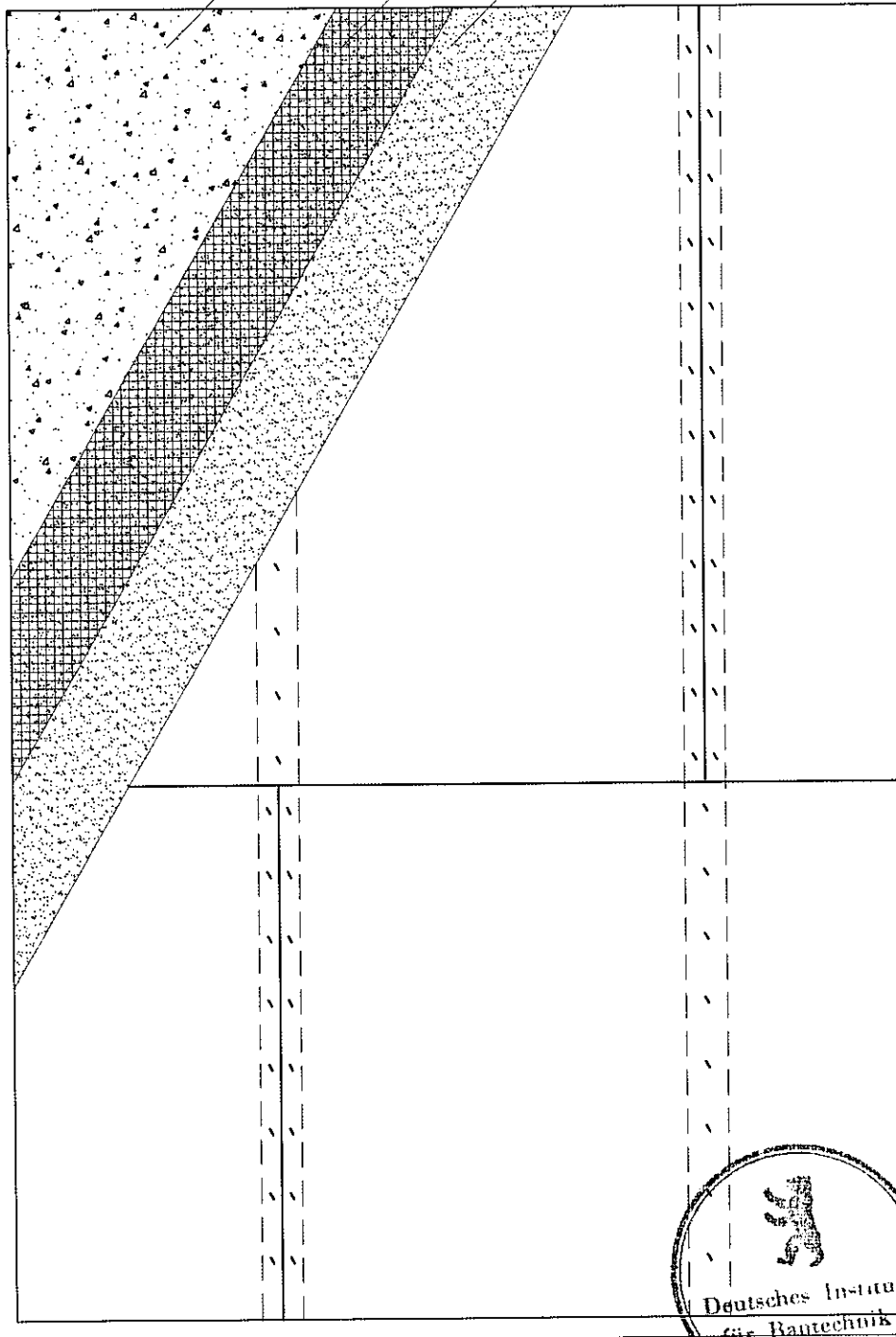
Beglaubigt



Oberputz

Bewehrungsgewebe im Unterputz

bewehrter Unterputz



Alle Maße in mm

StoVerotec

Ein Unternehmen der Sto AG
StoVerotec GmbH
Hanns-Martin-Schleyer-Str. 1
89415 Lauingen
Tel.: 09072 990-0
Fax.: 09072 990-145

"StoVerotec Prefa" Trägerplatte
mit Oberflächenabschluß
(Putzbeschichtung)

ANLAGE 2
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.2-601
vom **21. März 2007**

Bezeichnung	Hauptbindemittel	Norm	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
1. Grundierung				
Sto Putzgrund	-	-	ca. 0,30	-
2. Unterputz				
Sto-Armierungsputz	Styrol-Acrylat	DIN 18558	ca. 2,5-3,5	2-3
StoLevell Classic	Styrol-Acrylat	DIN 18558	ca. 2,5-3,5	2-3
StoLevell Uni	Zement/Kalk	DIN EN 998-1	ca. 3,5-4,5	2,5-4
Sto-Ausgleichsmörtel F	Zement	DIN EN 998-1	ca. 3,5-4,5	2,5-4
3. Bewehrung				
Sto-Glasfasergewebe	-	-	0,155	-
4. Oberputz				
Stolit (K/R)	Styrol-Acrylat/VAC/E/VC-Copolymer	DIN 18558	ca. 1,8 – 3,0*	1-3*
StoSilco (K/R)	Styrol-Acrylat/VAC/E/VC-Copolymer/Silikonharz-emulsion	in Anlehnung an DIN 18558	ca. 2,0-3,0	1-3
StoMiralWDVS-Putz	Zement	DIN EN 998-1	ca. 1,7-5,9	1,5-6,0

* Bei normalentflammbaren Systemen (s. Abschnitt 1) dürfen die Auftragsmenge 1,8 – 6,0 kg/m² und die Dicke 1 – 6 mm betragen.



StoVerotec

Ein Unternehmen der Sto AG
StoVerotec GmbH
Hanns-Martin-Schleyer-Str. 1
89415 Lauingen
Tel.: 09072 990-0
Fax.: 09072 990-145

Bestandteile des Putzsystems

ANLAGE 3
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.2-601
vom **21. März 2007**